

mittel sind. Unter sozialistischen Bedingungen hätten alle Bürger des sozialistischen Staates eine gleichberechtigte Stellung.

Audi die Durdisetzung des Wertgesetzes sei nicht allein Sache des Zivilrechts; sie erfolge durch das gesamte System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Das Zivilrecht sei gewissermaßen in dieses System eingebettet und könne nur im Zusammenhang mit den anderen Rechtszweigen wirksam werden. Hier gelte es, die richtigen Proportionen herzustellen und die Nahtstellen und Verbindungen zu den anderen Rechtszweigen aufzuzeigen.

Genauso sei es notwendig, die Beziehungen zwischen den Austauschverhältnissen und den Eigentumsverhältnissen richtig zu erfassen. Sicher würden die Eigentumsverhältnisse nicht nur vom Zivilrecht erfaßt. Sie stellten jedoch die gesellschaftlichen Grundlagen der sozialistischen Reproduktion dar und seien insoweit gegenüber den Austauschverhältnissen das Primäre. Das Wesen des sozialistischen Eigentums sei die Eigenverantwortung des Menschen, das Notwendige im Sinne der Gesellschaft und des Staates durchzusetzen. Darauf beruhten die Beziehungen der Menschen untereinander. Diese Seite der Eigentumsverhältnisse sei deshalb von ausschlaggebender Bedeutung, und man dürfe in diesem Zusammenhang z. B. nicht übersehen, daß auch die „Austauschverhältnisse“ der sozialistischen Betriebe gleichzeitig und primär Verhältnisse der Produktionszusammenarbeit sind.

Prof. Dr. Pfliecke hob hervor, daß die Ware-Geld-Beziehungen der notwendige Ausdruck der Kooperationsbeziehungen seien. In seinen weiteren Bemerkungen ging er insbesondere auf Probleme der materiellen Interessiertheit ein und wandte sich gegen einen Dualismus von Erziehung und Schadensersatz. Im Vordergrund müsse stehen, daß die Verantwortlichkeit einem einheitlichen Gesichtspunkt unterliege, daß sie der Stimulierung zu einem ökonomisch notwendigen Handeln diene. Auf diesem Gebiet gelte es jedoch noch eine Reihe von Fragen zu klären, so z. B. die Rolle der Fonds und ihre Verselbständigung, die Haftung der Betriebe mit den Fonds, die volle Ausnutzung der Stimulationskraft des Gewinns.

Mit der Orientierung, daß das ZGB kein Gesetz nur für den Konfliktfall sei, sondern eine allgemeine Leitungsfunktion habe, stimmte Pfliecke überein. Er wies jedoch darauf hin, daß diese Führungsfunktion auch in der Konfliktentscheidung zum Ausdruck komme. Die Lösung von Konflikten erfolge nicht nur mit Hilfe der Rechtspflegeorgane, sondern die Partner eines Zivilrechtsverhältnisses, insbesondere die sozialistischen Betriebe, müßten selbst Anstrengungen unternehmen, um selbständig und eigenverantwortlich den Konflikt zu lösen. Dabei habe ihnen das Gesetz Hilfe und Orientierung zu geben.

Dr. H. Heuer (Berlin) unterstrich, man dürfe nicht übersehen, daß der sozialistische Staat auch außerhalb des Zivilrechts die Wirtschaft mit den verschiedensten Methoden leite. Es sei deshalb erforderlich, neben der Planung auch die Leitung und Führung der Volkswirtschaft in die Betrachtung einzubeziehen. Es sollten auch die Formen der Teilnahme der Werktätigen bei der Verwirklichung des Zivilrechts mit dargelegt werden.

Prof. Dr. Artzt (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft) warf die Frage auf, ob nicht die stärkere Rolle des Finalproduzenten als eine weitere spezifische Funktion des Zivilrechts in das ZGB aufzunehmen sei. Die Steigerung der Qualität der Erzeugnisse erfordere, daß den Betrieben, die das Enderzeugnis herstellen, zu diesem Zweck eine größere Rechtsstellung in bezug auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen eingeräumt werde.

Diese und weitere Diskussionsbeiträge führten zu dem Beschluß, daß die Vorlage überarbeitet werden soll.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung beriet die Kommission über die weiteren Maßnahmen zur Ausarbeitung des ZGB und der ZPO. Der Minister der Justiz hob in seinen Bemerkungen hierzu den grundlegenden Hinweis des Vorsitzenden des Staatsrates hervor, daß das neue, sozialistische Recht aus der exakt zu erforschenden gesellschaftlichen Wirklichkeit und den objektiven Gesetzmäßigkeiten in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus herzuleiten und zu gestalten ist.

Die bisherige Arbeit am ZGB hat gezeigt, daß eine breite soziologische Untersuchung der gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse erforderlich ist. Bisher liegt jedoch nur wenig konkretes und aussagekräftiges Material vor, das als Grundlage für die Gesetzgebung dienen kann. Verschiedene Rechtswissenschaftler haben deshalb die Forderung erhoben, zunächst die objektiven Bedingungen in den einzelnen Bereichen des Zivilrechts zu untersuchen. Eine im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des ZGB durchgeführte Repräsentativbefragung zur Gestaltung der ehelichen Vermögensverhältnisse hat den großen Nutzen einer konkreten soziologischen Untersuchung für die Gesetzgebung gezeigt².

All diese Erfahrungen veranlaßten die Kommission, die Untersuchung der gesellschaftlichen und ökonomischen Grundlagen und der konkreten Bedingungen für die Wirksamkeit des Zivilrechts in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus für die nächste Zeit auf die Tagesordnung zu setzen. Die 16 Unterkommissionen werden als Forschungsgruppen arbeiten; ihre Arbeit wird durch die Grundsatzkommission koordiniert und angeleitet werden.

² Über das Ergebnis der Untersuchungen werden wir in einem der nächsten Hefte berichten. - D. Red.

Dr. HELMUT RUTSCH, wiss. Mitarbeiter am, Institut für die Weiterbildung leitender Mitarbeiter staatlicher Organe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Qualifizierungsseminar für die Leiter der Rechtspflegeorgane der Bezirke

In Durchführung eines Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates, der u. a. vorsieht, planmäßig und in bestimmten Abständen alle leitenden Justizfunktionäre in Seminarkursen weiterzubilden, fand von 11. Mai bis zum 5. Juni 1964 an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ das erste gemeinsame Qualifizierungsseminar für Direktoren der Bezirksgerichte und Staatsanwälte der Bezirke oder deren Stellvertreter statt. Dieses Seminar war für das neu gegründete Institut für die Weiterbildung leitender Mitarbeiter staatlicher Organe zugleich ein Prüfstein dafür, wie es für den Bereich der Rechtspflege seinen Aufgaben gerecht zu werden vermag.

Wesentliches Ziel des Seminars war es, die Teilnehmer in ihrer Leitungstätigkeit zur wirksameren Lösung der durch den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates gestellten Aufgaben zu befähigen. Dieses Ziel wurde erreicht: Das Seminar war insgesamt ein nützlicher Beitrag zur Meisterung der Praxis der Rechtspflegeorgane auf dem von Partei und Staatsrat geforderten Niveau wissenschaftlicher Leitungstätigkeit. Zu dieser Einschätzung berechtigten die theoretischen und praktischen Hauptprobleme des Seminars, das relativ hohe Niveau der meisten Unterrichtsveranstaltungen (Vorlesungen, Kolloquien, Diskussionen, Erfahrungsaustausche, Aussprachen), die vorbildliche Arbeitsmoral sowie das starke Bedürfnis der